

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 03 vom 07. März 2019 11. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Bestimmung eines Nachfolgers für einen ausgeschiedenen Vertreter des Rates der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	2	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 51 BD, in Meerbusch-Büderich, Im Bachgrund Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	4	Bezirksregierung Detmold - 6-streifiger Ausbau der Bundesautobahn 57 (A 57) im Abschnitt Krefeld von Bau-km 60+500 bei der Anschlussstelle Krefeld-Gartenstadt bis Bau-km 66+580 bei der Anschlussstelle Krefeld-Oppum; Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens
Öffentliche Bekanntmachung	8	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Osterath I
Öffentliche Bekanntmachung	9	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Osterath II
Öffentliche Bekanntmachung	10	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Osterath III
Öffentliche Bekanntmachung	11	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019
Öffentliche Bekanntmachung	13	Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben der Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	14	Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben der Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	15	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Wahlleiterin der Stadt Meerbusch über die Bestimmung eines Nachfolgers für eine ausgeschiedene Vertreterin des Rates der Stadt Meerbusch

Ratsfrau Helga Hermanns ist verstorben.

Als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU wird nunmehr

Herr Markus Frank Uerdinger Straße 15c 40668 Meerbusch

in den Rat der Stadt berufen.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin in Meerbusch-Osterath, Neusser Feldweg 4, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meerbusch, den 06. März 2019

SATZUNGSBESCHLUSS VON BAULEITPLÄNEN

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 51 BD, in Meerbusch-Büderich, Im Bachgrund Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 21.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

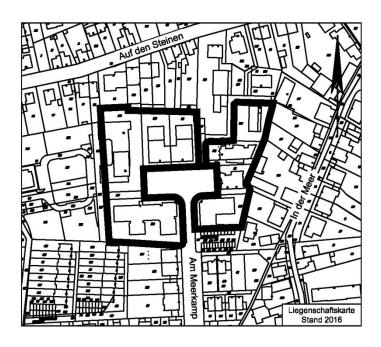
Der Rat der Stadt beschließt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 BD in Meerbusch Büderich, Im Bachgrund gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) als Satzung mit der Begründung vom 10.01.2019,

für ein Gebiet, das

- im Westen durch die Ostgrenze der Baugrundstücke an der Straße "Hohegrabenweg"
- im Norden durch die Südgrenze der Baugrundstücke an der Straße "Auf den Steinen"
- im Osten durch die Westgrenze der Baugrundstücke an der Straße "In der Meer" und
- im Süden durch die Nordgrenze der Baugrundstücke an der Straße "Am Meerkamp" sowie durch die Straßenverkehrsfläche "Am Meerkamp" begrenzt wird,

maßgebend ist der in der 3. vereinfachten Änderung des Plans Nr. 51 BD dargestellte Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten der Bebauungsplan Nr. 51 BD und die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 BD), soweit sie von der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans überlagert werden, teilweise außer Kraft.



<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vom Rat der Stadt Meerbusch als Satzung beschlossene 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 51 BD, in Meerbusch-Büderich, Im Bachgrund wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die 3. vereinfachte. Änderung des Bebauungsplan Nr. 51 BD tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 zu jedermanns Einsicht bereit.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- 1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich
 - 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

- 2. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Meerbusch, den 28. Februar 2019

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Detmold öffentlich bekannt:

Bekanntmachung

6-streifiger Ausbau der Bundesautobahn 57 (A 57) im Abschnitt Krefeld von Bau-km 60+500 bei der Anschlussstelle Krefeld-Gartenstadt bis Bau-km 66+580 bei der Anschlussstelle Krefeld-Oppum; Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 57 (A 57) bei Krefeld. Das Vorhaben umfasst den 6,08 km langen A 57-Abschnitt von Bau-km 60+500 im Norden bis Bau-km 66+580 im Süden. Es beinhaltet die Anschlussstellen 12 Krefeld-Gartenstadt, 13 Krefeld-Zentrum und 14 Krefeld-Oppum. Der Ausbauabschnitt schließt im Norden an den Ausbauabschnitt Oppum (Südrand der Anschlussstelle Oppum bis Autobahnkreuz Meerbusch) an, für den die Planfeststellung durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.07.2017 bereits erfolgt ist.

Die Planung zur Erweiterung des bislang 4-spurigen A 57-Abschnitts um jeweils eine weitere Fahrspur pro Fahrtrichtung beinhaltet u. a.

- den Abriss und anschließenden Neubau von 13 der 15 im Ausbauabschnitt vorhandenen Brückenbauwerke,
- die Anpassung der Rampenfahrbahnen aller drei Anschlussstellen sowohl westlich als auch östlich der A
 57 sowie bezüglich der Anschlussstellen Krefeld-Zentrum und Krefeld-Gartenstadt auch die Neutrassierung von Teilen der Anschlussrampen,
- die Realisierung aktiven Lärmschutzes durch den durchgehenden Verbau eines Fahrbahnbelages mit dem Korrekturfaktor - 5 dB(A), d. h. eines Fahrbahnbelages, der gegenüber dem Referenzwert des Standardbelages der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV) bzw. der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – (RLS 90) um 5 dB(A) leiser ist,
- die Realisierung weiteren aktiven Lärmschutzes durch den Bau von Lärmschutzwänden, teilweise in gebogener, d. h. oben nach innen gewölbten Form, mit Höhen zwischen 4,50 m und 9 m über Längen von 7.124 m auf der Westseite der A 57, 5.674 m auf der Ostseite der A 57 und 1.852 m im Mittelstreifen der A 57,
- die über den aktiven Lärmschutz hinausgehende grundsätzliche Anerkennung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes,
- die Errichtung der Entwässerungsanlagen,
- die Umsetzung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie
- alle sonstigen mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz sowie an Anlagen Dritter.

Von den geplanten Bau- und Kompensationsmaßnahmen betroffen sind Grund- bzw. Flurstücke in den Gemarkungen Traar, Uerdingen, Verberg, Bockum, Linn, Oppum und Benrad der kreisfreien Stadt Krefeld sowie in der Gemarkung Ilverich der Stadt Meerbusch im Rhein-Neuss-Kreis.

Zur Erlangung des Baurechts für dieses Vorhaben hat die Regionalniederlassung Niederrhein des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Hansastraße 2, 47799 Krefeld, mit Schreiben vom 15.02.2019 bei der Bezirksregierung Detmold die Planfeststellung gem. §§ 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Seite 5 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 07. März 2019

Die hier von der örtlich grundsätzlich zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf abweichende Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold resultiert aus § 1 Abs. 3 S. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26.01.2010 in ihrer derzeitigen Fassung und dem darauf beruhenden Zuständigkeits-Zuweisungserlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.08.2018, Az. III A 1.

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 18. März 2019 bis zum 17. April 2019

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar

bei der Stadt Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, EG, Raum 015, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch Lank-Latum,

jeweils während der Dienststunden,

montags bis donnerstags von freitags von

8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Sie werden außerdem auch im Internet, und zwar über die Homepage der Bezirksregierung Detmold (Adresse: https://www.bezreg-detmold.nrw.de) sowie inklusive dieser Bekanntmachung auch über das zentrale Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (Adresse: https://www.uvp-verbund.de/nw) zugänglich sein. Im Zweifelsfall maßgeblich ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW bzw. gem. § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG jedoch der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen.

<u>Hinweis</u>: Die Planunterlagen liegen in Krefeld (Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Zimmer 201, Friedrichsstraße 25, 47798 Krefeld) im gleichen Zeitraum aus. Am Mittwoch, dem 27. März, sowie am Montag, dem 08. April 2019, wird dort vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr (vgl. auch separate Bekanntmachung der Stadt Krefeld) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbetriebs Straßenbau NRW die Auslegung begleiten und während der vorgenannten Dienststunden für Fragen zum Vorhaben und zu den Planunterlagen zur Verfügung stehen. Von diesem Angebot des Vorhabenträgers können auch Betroffene aus Meerbusch Gebrauch machen.

Zu den ausliegenden Planunterlagen gehören

- der Erläuterungsbericht,
- der UVP-Bericht gem. § 16 UVPG und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts/der zu erwartenden Umweltauswirkungen,
- eine Umweltverträglichkeitsprüfung [Erläuterungsbericht mit den Kartenanhängen 1 (Realnutzung, Biotoptypen), 2 (Tiere und Pflanzen), 3 (Boden), 4 (Wasser), 5 (Klima), 6 (Landschaft), 7 (Menschen), 8 (Synthese) und 9 (Variantenvergleich) und einem städtebaulichen Fachbeitrag],
- eine Übersichtskarte, ein Übersichtslageplan und Lagepläne sowie Übersichtshöhenpläne und Höhenpläne,
- Darstellungen der Straßenguerschnitte,
- ein Bauwerks-/Regelungsverzeichnis,
- ein Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbslagepläne,
- Lagepläne zu den Immissionsschutzmaßnahmen,
- Übersichtslagepläne zu den Entwässerungs-Einzugsgebieten Bestand und zu den Entwässerungs-Einzugsgebieten Planung,
- eine aus zwei Teilen bestehende Verkehrsuntersuchung,

- eine schalltechnische Untersuchung (Erläuterungsbericht, Tabelle der Emissionspegel, Ergebnisliste der lärmtechnischen Untersuchungen mit Straßenverzeichnis, Übersichtslageplan),
- eine Luftschadstoffuntersuchung,
- wassertechnische Untersuchungen und ein Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- eine FFH-Verträglichkeitsprüfung,
- faunistische Untersuchungen (u. a. Bestandserfassung Amphibien, Erfassung der Fledermausfauna, Höhlenbaumkartierung),
- der landschaftspflegerische Begleitplan (Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenblättern, Maßnahmenplänen und einer tabellarischen Gegenüberstellung Eingriff-Kompensation) sowie
- ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.
- 1.

Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 17. Mai 2019 (einschließlich)

- bei der Stadt Meerbusch (Adresse s. o.) oder auch
- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern. Diese Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVP). Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

- 2.
 Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- 3. Einwendungen werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Dieses Interesse ergibt sich aus Sinn und Zweck der Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. In diesen Verfahren werden Daten an den Vorhabenträger weitergegeben, die die Einwender mit dem Ziel, dass sie bei der Entscheidung über das Verfahren berücksichtigt werden, selbst in das Anhörungsverfahren eingebracht haben. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen. Das setzt voraus, dass im persönlichen Einzelfall ein über das Interesse des Vorhabenträgers hinausgehendes persönliches Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorliegt. Ein bloßer, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werde widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

4.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der jeweilige Vertreter) von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7.

Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, d. h. die Bezirksregierung Detmold, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

9.

Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die Bezirksregierung Detmold die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zu Umweltauswirkungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG zuständige Behörde ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die im Sinne von § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht/die Umweltverträglichkeitsstudie sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Meerbusch, den 28. Februar 2019

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung **Osterath I** am **Mittwoch, den 03. April 2019, um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Erwin-Heerich-Haus Neusser Feldweg 4, 40670 Meerbusch

Tagesordnung

- 1. Begrüßung und Eröffnung
- 2. Benennung eines Schriftführers durch den gesetzlichen Vorstand
- 3. Neuwahl des Jagdvorstandes
- 4. Genehmigung der Niederschrift der gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung Osterath I, II u. III vom 11. Oktober 2013
- 5. Genehmigung der Haushalts- u. Jagdpachtverteilungspläne der Rechnungsjahre 2014 bis 2018
- 6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Verteilung der Jagdpachtgelder
- 7. Bericht über die Prüfung der Jagdgenossenschaftskassen 2014 bis 2018
- 8. Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführung für die Rechnungsjahre 2014 bis 2018
- 9. Neuwahl der Rechnungsprüfer
- 10. Beschluss über die Aufstellung eines vierjährigen Haushaltsplanes für die Zeit 2019 bis 2023
- 11. Beschluss über das Verfahren und die Bedingungen für die Jagdverpachtung ab 2019
- 12. Jagdverpachtung ab 3. April 2019 für 9 Jahre
- 13. Verschiedenes

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung **Osterath II** am **Donnerstag, den 04. April 2019, um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Erwin-Heerich-Haus Neusser Feldweg 4, 40670 Meerbusch

Tagesordnung

- 1. Begrüßung und Eröffnung
- 2. Benennung eines Schriftführers durch den gesetzlichen Vorstand
- 3. Neuwahl des Jagdvorstandes
- Genehmigung der Niederschrift der gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung Osterath I, II u. III vom
 11. Oktober 2013
- 5. Genehmigung der Haushalts- u. Jagdpachtverteilungspläne der Rechnungsjahre 2014 bis 2018
- 6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Verteilung der Jagdpachtgelder
- 7. Bericht über die Prüfung der Jagdgenossenschaftskassen 2014 bis 2018
- 8. Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführung für die Rechnungsjahre 2014 bis 2018
- 9. Neuwahl der Rechnungsprüfer
- 10. Beschluss über die Aufstellung eines vierjährigen Haushaltsplanes für die Zeit 2019 bis 2023
- 11. Beschluss über das Verfahren und die Bedingungen für die Jagdverpachtung ab 2019
- 12. Jagdverpachtung ab 4. April 2019 für 9 Jahre
- 13. Verschiedenes

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung **Osterath III** am **Mittwoch, den 10. April 2019, um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Erwin-Heerich-Haus Neusser Feldweg 4, 40670 Meerbusch

Tagesordnung

- 1. Begrüßung und Eröffnung
- 2. Benennung eines Schriftführers durch den gesetzlichen Vorstand
- 3. Neuwahl des Jagdvorstandes
- 4. Genehmigung der Niederschrift der gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung Osterath I, II u. III vom 11. Oktober 2013
- 5. Genehmigung der Haushalts- u. Jagdpachtverteilungspläne der Rechnungsjahre 2014 bis 2018
- 6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Verteilung der Jagdpachtgelder
- 7. Bericht über die Prüfung der Jagdgenossenschaftskassen 2014 bis 2018
- 8. Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführung für die Rechnungsjahre 2014 bis 2018
- 9. Neuwahl der Rechnungsprüfer
- 10. Beschluss über die Aufstellung eines vierjährigen Haushaltsplanes für die Zeit 2019 bis 2023
- 11. Beschluss über das Verfahren und die Bedingungen für die Jagdverpachtung ab 2019
- 12. Jagdverpachtung ab 10. April 2019 für 9 Jahre
- 13. Verschiedenes

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Meerbusch wird in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch (Lank-Latum), Raum 030 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragte haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rhein-Kreis Neuss durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach §

Seite 12 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 07. März 2019

- 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Meerbusch, den 18.02.2019

Stadt Meerbusch Die Bürgermeisterin

gez. Angelika Mielke-Westerlage

Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum		Empfänger des Schreibens:	letzte bekannte Anschrift
des Schreibens	Aktenzeichen	Name, Vorname	Straße, PLZ, Wohnort
11.01.2019	5.0102.010311.5	Dieckmann, Malte	Karl-Borromäus-Str. 5,
15.02.2019	5.0102.010311.5	Dieckmann, Malte	40667 Meerbusch
11.01.2019	5.0100.045082.0	Steingießer, Winfried	Lindenstr. 28
			40670 Meerbusch
11.01.2019	5.0100.034218.0	DO Deutsche Office AG	Maarweg 165
	5.0100.042530.2		50825 Köln
11.01.2019	5.0102.009586.4	Kreutzer, Christof	Friedenstraße 18
			40667 Meerbusch
11.01.2019	5.0102.010589.4	Neumann, Stefan	Düsseldorfer Str. 103
			40667 Meerbusch
11.01.2019	5.0102.009680.1	Von der Weyden, Anna	Kaldenberg 11
			40668 Meerbusch
11.01.2019	5.0102.009944.4	Speck, Christian	Breslauer Str. 10
			40668 Meerbusch
11.01.2019	5.0100.004936.0	Kurwig, Nadine	Stephaniestr. 26
			40211 Düsseldorf
11.01.2019	5.0102.007689.4	Scheider, Thorsten	Bösinghovener Str. 79
			40668 Meerbusch
11.01.2019	5.0100.007260.0	Hartmann, Karin	Kantstr. 25
			40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch die oben genannten Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Schreiben können beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 216

eingesehen werden.

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr - Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Die Schreiben gelten nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum		Empfänger des Bescheides:	letzte bekannte Anschrift
des Schreibens	Aktenzeichen	Name, Vorname	Straße, PLZ, Wohnort
11.01.2019	122.030.3.04495.0	Mitwalli, Maha und Loue	Roonstraße 9,
			46483 Wesel
11.01.2019	122.030.3.07645.2	Gordijn, Jeltje	Girmes-Kreuz-Straße 32
			41564 Kaarst
11.01.2019	122.030.3.03302.6	Wegener, Michael	Drölsholz 29
			41352 Korschenbroich
11.01.2019	122.030.3.08575.2	Tatarynowicz, Adam und Aneta	Niederlöricker Straße 37
			40667 Meerbusch
11.01.2019	122.030.3.00006.7	Larose, Patrick und Hees, Hilde	Ahornstraße 7
	122.030.3.08120.1		40667 Meerbusch
11.01.2019	5.0100.002975.0	De Sousa, Sandra	Reiherweg 3, 40670,
			Meerbusch
11.01.2019	5.0100.044530.3	Rohrbach, Tim	Mühlenstraße 116a, 40668,
			Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch die oben genannten Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Schreiben können beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 215

eingesehen werden.

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr - Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Die Schreiben gelten nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum		Empfänger des Bescheides:	letzte bekannte Anschrift
des Schreibens	Aktenzeichen	Name, Vorname	Straße, PLZ, Wohnort
30.01.2019	501020103115	Dieckmann, Malte	Karl-Borromäus-Str. 5
			40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstr. 1, Zimmer 111

eingesehen werden.

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr - Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Büro der Bürgermeisterin
Neusser Feldweg 4 · 40670 Meerbusch / Zimmer 111
Tel.: (0 21 59) 916 326 / Fax: (0 21 59) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse "www.meerbusch.de" eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.